

einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben;

- c) welche, ohne in Schaumburg-Lippe einen Wohnsitz zu haben, und ohne daß die Absicht der Rückkehr aus sonstigen Umständen entnommen werden könnte, Deutschland verlassen. Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten:

- a) welche ohne in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Schaumburg-Lippe wohnen, oder ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Schaumburg-Lippe aufhalten;
- b) welche in Schaumburg-Lippe ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

3. Diejenigen Ausländer, welche in Schaumburg-Lippe einen Wohnsitz haben oder sich daselbst dauernd d. h. mindestens ein Jahr ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen aufhalten, mit dem Einkommen, welches in Schaumburg-Lippe erworben oder nach Schaumburg-Lippe gebracht wird.

4. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche in Schaumburg-Lippe einen Sitz haben.

5. Konsumvereine mit einem Sitz in Schaumburg-Lippe, welche nicht schon nach § 4 steuerpflichtig sind, sofern ihr Hauptzweck auf den Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abfaß im Kleinen gerichtet ist.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen aus Grundbesitz in Schaumburg-Lippe, aus einem in Schaumburg-Lippe betriebenen Handel oder Gewerbe, aus Besoldungen,